

Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020

1. Regelungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Regelungszweck

Der Freistaat Thüringen gewährt aus Gründen der staatlichen Fürsorge nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Finanzhilfen in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge von Schäden, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 entstanden sind.

Die Leistungen werden Thüringer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Soloselbstständigen sowie Angehörigen freier Berufe als freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Artikel 107 Absatz 3 lit. b) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24.12.2013) (De-minimis-Verordnung) oder
- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020,
- § 53 ThürLHO,
- ThürVwVfG insbesondere §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG,
- Thüringer Mittelstandsfördergesetz.

Weitere Regelungen können in Fördergrundsätzen getroffen werden.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 bei den betreffenden Unternehmen.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Leistungen sind

- im Haupterwerb tätige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie
- im Haupterwerb tätige Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe

mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen, die ihre Tätigkeit bis zum 15.02.2020 aufgenommen haben.

Der Empfänger der Leistung muss bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Unternehmen folgender Wirtschaftszweige nach der WZ 2008-Klassifikation nach dieser Richtlinie nicht förderfähig:

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (Abschnitt A),
- Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung (Abschnitt O)
- Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt (Abschnitt T)
- Exterritoriale Organisationen und Körperschaften (Abschnitt U).

Diese Regelung gilt für Unternehmen, die am 31.12.2019 bzw. bei De-minimis-Beihilfen am 29.02.2020 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹; aber danach in Folge des Ausbruchs der Corona-Pandemie Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Weitere Ausschlüsse und Einschränkungen können sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24.12.2013) (De-minimis-Verordnung) bzw. der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ergeben.

4. Voraussetzungen

Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden ist. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtabschluss von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei Monate, sondern für fünf Monate ansetzen.

Ein Bezug von Kosten der Grundsicherung für arbeitssuchende Selbständige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist durch den Bezug von Mitteln nach dieser Richtlinie nicht ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zahlungen

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss einmalig pro Unternehmen gewährt. Die Höhe der Billigkeitsleistung ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten pro Unternehmen, wobei die Anzahl aller Beschäftigten des Unternehmens (Vollzeitäquivalente) maßgeblich ist.

Es werden Billigkeitsleistungen bis zu folgenden Höhen gewährt,

aus Bundesmitteln	bis zu 9.000 EUR	für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten,
	bis zu 15.000 EUR	für Unternehmen mit 6 bis zu 10 Beschäftigten,
aus Landesmitteln	bis zu 20.000 EUR	für Unternehmen mit 11 bis zu 25 Beschäftigten,
	bis zu 30.000 EUR	für Unternehmen mit 26 bis zu 50 Beschäftigten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.06.2014, S. 1.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation führen. Hierbei sind ggf. weitere Hilfen zu berücksichtigen. Zudem sind die Kumulierungsvorschriften der De-minimis-Verordnung bzw. der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu beachten.

6. Verfahren

Für den Bescheid und die Auszahlung der Billigkeitsleistungen sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie § 53 ThürLHO soweit nicht in dieser Richtlinie, den Fördergrundsätzen oder im Bescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

6.1 Antragstellung

Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag gewährt. Alle Anträge sind bis zum 31.05.2020 an die Thüringer Aufbaubank zu richten.

Anträge auf Gewährung sind unter Verwendung der vorgegebenen Formulare schriftlich oder per E-Mail an die Thüringer Aufbaubank (TAB) zu richten.

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und werden unbearbeitet zurückgesendet.

6.2 Gewährung der Billigkeitsleistung und Auszahlung

Über die Gewährung der Billigkeitsleistung entscheidet die TAB namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Förderfähigkeit.

6.3 Auskunfts- und Prüfungsrechte

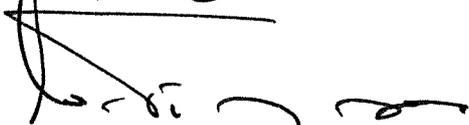
Die TAB und das für diese Richtlinie zuständige Ministerium sowie im begründeten Einzelfall auch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO und des Bundesrechnungshofs im Sinne der §§ 91, 100 BHO bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Billigkeitsrichtlinie tritt zum 02.04.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020 vom 25.03.2020 für alle Anträge auf Soforthilfe, die ab dem 02.04.2020 gestellt werden.

Diese Richtlinie tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Erfurt, den 3. 4. 20



Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft